

## 2. Senats- und Fachbereichsratsordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 4. November 2015 -

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahl zum Senat	§ 8	Öffentlichkeit
§ 2	Wahlperiode	§ 9	Verschwiegenheitspflicht
§ 3	Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat	§ 10	Sitzungsprotokolle
§ 4	Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat	§ 11	Fachbereichsräte
§ 5	Sitzungen des Senats	§ 12	Erste Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte
§ 6	Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats	§ 13	Inkrafttreten
§ 7	Ausschüsse		

### § 1 Wahl zum Senat

(1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Fachbereichsleiterinnen oder die Fachbereichsleiter sind nicht wahlberechtigt und wählbar. Mit Ausnahme der nebenamtlich Lehrenden sind alle übrigen Mitglieder der Hochschule wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe. Nicht wahlberechtigt und wählbar sind solche Mitglieder der Hochschule, die am Wahltag

- a) seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- b) länger als drei Monate zu einer anderen Dienststelle abgeordnet und bei denen feststeht, dass sie binnen weiterer sechs Monate nicht in die alte Dienststelle zurückkehren werden.

Kann eine sonstige Beschäftigte oder ein sonstiger Beschäftigter nicht eindeutig als ein Mitglied der Hochschule zugeordnet werden (z.B. bei Verbundeinrichtungen), so ist sie oder er nur dann wahlberechtigt und wählbar, wenn sie oder er überwiegend für die Hochschule tätig ist und dem Direktionsrecht der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters unterliegt.

(3) Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung.

(4) Briefwahl ist zulässig. Studierende, die sich während der berufspraktischen Studienzeit im Zeitpunkt der Wahl nicht im Einzugsbereich der Hochschule befinden, können ihr Wahlrecht nur durch die Briefwahl ausüben.

(5) Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht dem Senat angehören.

### § 2 Wahlperiode

(1) Die Dauer der Zugehörigkeit der gewählten Mitglieder des Senats richtet sich nach § 7 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-HS Bund) vom 15. Oktober 2014 (GMBL 2014, S. 1331).

(2) Die Amtszeit des Gründungssenats endet mit dem Zeitpunkt des Zusammentretens des ersten gewählten Senats.

(3) Sind bei Durchführung der ersten Wahl in einzelnen Fachbereichen noch keine Lehrenden vorhanden, steht der jeweiligen Fachbereichsleiterin oder dem jeweiligen Fachbereichsleiter bei Abstimmungen im Senat ein doppeltes Stimmrecht zu.

### § 3 Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat

(1) Die Mitgliedschaft im Senat erlischt durch

1. Niederlegung des Mandats,
2. Ausscheiden aus der Hochschule,
3. Ende der Zugehörigkeit zum Senat gem. § 7 Abs. 3 der GO-HS Bund.

(2) Die Mitgliedschaft im Senat erlischt bei Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern außerdem im Zeitpunkt des Bestehens der Laufbahnprüfung.

(3) Die Mitgliedschaft im Senat ruht bei Beurlaubung oder Abordnung für mehr als sechs Monate.

#### **§ 4 Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat**

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird ein Ersatzmitglied nur für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Ersatzmitglieder werden den nichtgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen, und zwar, wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Mehrheitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl.

(3) Sind Ersatzmitglieder nicht vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

(4) Ist ein Senatsmitglied verhindert, an Senatssitzungen und an Abstimmungen im Senat teilzunehmen, wird es durch ein Ersatzmitglied vertreten. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Sitzungen des Senats**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Senat ein. Sie oder er hat ihn einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. § 6 Abs. 4 Satz 4 der GO-HS Bund bleibt unberührt. Die Einberufung erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Sitzungstermins, des Sitzungsortes und der Tagesordnung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Senat regelmäßig über diejenigen Angelegenheiten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Senats von Bedeutung sind. Der Senat kann jederzeit mit einem Drittel der anwesenden Senatsmitglieder über eine solche Angelegenheit Auskunft verlangen.

(3) Haben die Lehrenden im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 der GO-HS Bund nicht die absolute Mehrheit der Sitze, werden ihre Stimmen so gewichtet, dass sie zusammen die absolute Mehrheit der Stimmen ergeben. Das Stimmgewicht der einzelnen Lehrenden oder des einzelnen Lehrenden wird durch Division der niedrigstmöglichen absoluten Mehrheit der Sitze durch die Zahl der Lehrenden ermittelt. Entscheidungen, die Forschung und die Berufung von Lehrenden im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 der GO-HS Bund unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Lehrenden im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 der GO-HS Bund. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Lehrenden im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 GO-HS Bund. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Senats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

#### **§ 6 Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats**

(1) Die Mitglieder des Senats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Präsidentin oder Präsident und Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleitern zur Vorabstimmung mit den obersten Dienstbehörden von wichtigen Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 4 der GO-HS Bund.

(2) Sie dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Angehörigen oder einer von Ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt

#### **§ 7 Ausschüsse**

Der Senat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. Von den Beratungsergebnissen sind die Mitglieder des Senats unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Senat hat das Recht, die zur Beratung einem Ausschuss übertragene Angelegenheit, jederzeit wieder an sich zu ziehen.

#### **§ 8 Öffentlichkeit**

Der Senat und seine Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen. Personalangelegenheiten und persönliche Angelegenheiten sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Davon unberührt bleiben die Abstimmungsgespräche der Präsidentin oder des Präsidenten und der Fachbereichsleiterinnen oder der Fachbereichsleiter gemäß § 2 Abs. 4 der GO-HS Bund.

## **§ 10 Sitzungsprotokolle**

- (1) Über die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse werden Niederschriften angefertigt. Sie erhalten Angaben über
1. Ort und Tag der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Beschlussfähigkeit,
  4. Beratungsergebnisse bzw. Beschlussfassungen,
  5. Stimmverhältnisse.

Die Niederschriften über die Sitzungen des Senat werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Senats, die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses unterzeichnet.

- (2) Die Niederschriften sind bei öffentlichen Sitzungen allen Angehörigen der Hochschule und den Mitgliedern des Senats, bei nichtöffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Mitglieder des Kuratoriums über alle wichtigen Angelegenheiten und die Beratungsergebnisse zu Grundsatzfragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen oder mehrere Fachbereiche berühren. Die Übersendung von Sitzungsprotokollen ist zulässig.

- (4) Zusammenfassende Auszüge aus den Sitzungsniederschriften des Senats werden den Mitgliedern übersandt.

## **§ 11 Fachbereichsräte**

- (1) Die für den Senat geltenden Vorschriften dieser Senats- und Fachbereichsratsordnung und der Wahlordnung finden auf die Fachbereichsräte entsprechende Anwendung, soweit im folgendem nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Bei der Wahl zu den Fachbereichsräten sind mit Ausnahme der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters und der Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter alle Mitglieder der Fachbereiche wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe. Nebenamtlich Lehrende sind innerhalb ihrer Gruppe wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mindestens ein Jahr lang an der Hochschule tätig waren und weiterhin eine Tätigkeit als nebenamtlich Lehrende oder nebenamtlich Lehrender ausüben soll.

- (3) Neuwahlen zu einer Gruppe des Fachbereichsrates sind durchzuführen, wenn sich die Zahl der einer Gruppe nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der GO-HS Bund angehörenden um mehr als 25 v.H. verändert.

- (4) Die Veröffentlichung von Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen des Fachbereichsrates kann in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Fachbereichsräte geregelt werden.

## **§ 12 Erste Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte**

Der Senat und die Fachbereichsräte treten spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Senats- und Fachbereichsratsordnung tritt am 4. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 6. Februar 1980 außer Kraft